

Antrag

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. Januar 1986 einen Gesetzentwurf zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945 vorzulegen, der den folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

I. Anspruchsberechtigte

Alle Menschen, die persönlich in Deutschland oder in von Deutschen besetzten Gebieten auf der Grundlage nationalsozialistischer Politik, Ideologie, Weltanschauung und Wissenschaft verfolgt wurden, haben Ansprüche nach diesem Gesetz.

Verfolgung ist jede Art von Angriff auf Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Berufsausübung und Vermögen. Verfolgt worden ist jede Person, die selbst unmittelbar solchen Angriffen ausgesetzt war oder unmittelbar miterleben mußte, wie nahe Angehörige oder ihr besonders nahestehende Personen solchen Angriffen ausgesetzt waren.

Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

Aus rassistischen, politischen oder weltanschaulichen Gründen oder Gründen der Volkszugehörigkeit Verfolgte, zum Beispiel Juden, Sinti, Roma, Kommunisten, Sozialdemokraten, Angehörige der Kirche; Menschen, die wegen einer Krankheit oder ihrer Sexualeinstellung oder weil sie nicht seßhaft oder nicht ausreichend „nützlich“ waren Zwangsmaßnahmen unterworfen worden sind, zum Beispiel Zwangssterilisierte, psychisch Kranke, Berber, nicht Seßhafte, Homosexuelle, „Asoziale“.

Teilen Verfolgte einen Sachverhalt mit, der geeignet ist, Ansprüche zu begründen und machen sie ihre Angaben glaubhaft, spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Angaben. Der Behörde obliegt der Beweis des Gegenteils.

Mitglieder der NSDAP oder anderer nationalsozialistischer Organisationen oder andere Personen, die der nationalsozialistischen

Herrschaft Vorschub geleistet haben, sind anspruchsberechtigt nur dann, wenn sie nachweisen können, daß sie unter Einsatz ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit und ihres Lebens aus den Gründen des Absatzes 1 bekämpft oder verfolgt wurden.

II. Art und Umfang des Anspruches

1. Verfolgte im Sinne dieser Initiative sollen ausschließlich einen Rentenanspruch erhalten. Dieser steht grundsätzlich jeder verfolgten Person unabhängig vom Grad der Verfolgung und vom Umfang der Leiden zu. Der Rentenanspruch besteht grundsätzlich nur subsidiär im Verhältnis zu allen anderen Einkünften wie Pension, Lohn, Arbeitseinkommen, Rente usw.

Sozialhilfeempfänger können Rente in dem vollen, nachfolgend beschriebenen Umfang beanspruchen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Sozialhilfe.

Die verfolgte Person hat ab Antragstellung einen Anspruch auf Ergänzung eines etwaigen sonstigen Einkommens bis zur Höhe eines durchschnittlichen Industriearbeiterlohnes in der Metallindustrie in der Bundesrepublik Deutschland (ermittelt nach dem Index) sowie je 30 % der Summe für jedes Familienmitglied, für das eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Der volle Anspruch dürfte danach zu der Zeit bei ca. 2 000 DM netto liegen.

Der Nachweis der sonstigen Einkommen geschieht durch Vorlage der Steuerunterlagen bzw. Rentenbescheide.

2. Verfolgten mit ständigem Wohnsitz im Ausland wird der Rentenanspruch in der Weise gewährt, daß mit den Rententrägern des Heimatlandes eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen wird und der Betroffene danach eine dem deutschen Betrag entsprechende Rente erhält.
3. Alle als Verfolgte Anerkannte haben unabhängig von den Ansprüchen zu Nummern 1 und 2 und unabhängig vom Einkommen lebenslang einen Anspruch auf kostenlose Krankenbehandlung, Kur- und Heilbehandlung sowie auf ein jährliches Urlaubsgeld in Höhe von derzeit 1 500 DM. Damit verbunden ist die kostenlose Benutzung staatlicher Einrichtungen und öffentlicher Verkehrsmittel.
4. Alle als Verfolgte Anerkannte erhalten auf Antrag die Ehrenrechte als Ehrenbürger.
5. Verfolgte, die bislang keinen Ersatz für Schäden am Eigentum und Vermögen oder für Schäden durch Zahlung von Geldbußen, Strafen, Kosten und Sondersteuern sowie Kapitalverlust erhalten haben, haben in entsprechender Anwendung der §§ 51 bis 63, 123 bis 125 BEG einen Anspruch auf Geldersatz. In diesem Fall sind die Verfolgten beweispflichtig. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert. Die Fristen des BEG, die diese Ansprüche ausschließen, werden ersatzlos gestrichen.
6. Verfolgten und anderen Personen, die als Kriegsgefangene oder Verschleppte zur Arbeit in Deutschland oder den besetz-

ten Gebieten gezwungen wurden, steht der Lohn für die geleistete Arbeit zu. Die Höhe des Lohnanspruches berechnet sich nach dem seinerzeit üblichen Lohn und zwar ermittelt nach der damaligen Kaufkraft auf den Gegenwert der entsprechenden Kaufkraft von heute.

Eine Verjährung dieser Ansprüche ist ausgeschlossen.

III. Finanzierung, Fonds

1. Die Ansprüche auf Rente, Krankenbehandlung, Eigentums- und Vermögensersatz und kostenlose Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden bezahlt aus einem öffentlichen Fonds.

Die erforderlichen Mittel werden entsprechend dem Bedarf im Haushalt des Bundes bereitgestellt.

2. Die Ansprüche auf Lohnnachzahlung werden aus einem weiteren Fonds befriedigt. Der Fonds wird aus dem Haushalt des Bundes vorfinanziert. Die Bundesregierung nimmt alle die Firmen, die während der Kriegszeit mehr als 50 Beschäftigte hatten und Zwangs- bzw. Fremdarbeiter für sich arbeiten ließen, in Regreß. Die Zahlungen dieser Firmen sollen den durch die Beschäftigung von Zwangs- und Fremdarbeitern ersparten Beträgen entsprechen.

Die Fonds sollen von Vertretern der Verfolgtenorganisationen verwaltet werden.

IV. Zuständigkeit, Rechtsweg

Die Ansprüche sind an eine Zentralstelle zu richten, vorgesehen ist die bisher für Wiedergutmachungsfragen in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde in Düsseldorf. Die Anträge können bei der Behörde auch schriftlich gestellt werden.

Der Behörde ist ein Beirat anzugliedern, der aus Vertretern der Verfolgtenorganisationen zu bilden ist. Dieser Beirat ist Widerspruchsbehörde.

Es wird eine Beratungsstelle bei der Behörde gebildet, die allen Verfolgten mit Rat und Hilfe zur Verfügung steht. Der Beirat wählt die Personen für die Beratungsstelle. Die Mitglieder der Beratungsstelle sind keinen Weisungen unterworfen und haben ein jederzeitiges, uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht in Akten der Zentralstelle. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beratungsstelle personell und sächlich angemessen ausgestattet wird. Die Beratungsstelle soll insbesondere in die Lage versetzt werden, Informationen über dieses Gesetz in der Öffentlichkeit zu verbreiten und einzelne Personen an ihren Wohnorten zu beraten.

Antrags- und Bescheidungsverfahren sind grundsätzlich schriftlich.

Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ist vorgesehen. Jeder Antragsteller kann unentgeltlich Rechtsbeistand beanspruchen.

Bonn, den 17. Oktober 1985

Ströbele

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Deutsche Faschisten haben mit Zustimmung und Duldung der Bevölkerungsmehrheit Millionen Menschen verfolgt, beraubt, wirtschaftlich und beruflich geschädigt, eingesperrt, gequält und ermordet.

Antisemitismus und Rassismus wurden zur Staatsideologie erhoben.

Millionen Menschen wurden wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung und ihrer Lebensweise gedemütigt, gequält und vernichtet. Zu diesen Menschen gehörten – was in der Vergangenheit häufig unterschlagen wurde – Hunderttausende von Homosexuellen, Behinderten, Kranken und sogenannten asozialen Menschen, denen die deutschen Faschisten das Lebensrecht absprachen. Sie wurden zwangsweise sterilisiert, zu Objekten medizinischer Experimente gemacht und ermordet.

Alle staatlichen Institutionen, alle öffentlichen Einrichtungen und Organisationen der Nationalsozialistischen Partei wirkten von 1933 bis 1945 mit bürokratischer Effektivität an der Verfolgung mit.

Eine Wiedergutmachung des Leidens von Millionen Menschen und des Unrechtes ist nicht möglich.

Schon die Behauptung, eine Wiedergutmachung könne durch Geld erfolgen, ist eine Zumutung an die Opfer.

Wir Deutsche – die damals Verantwortlichen und wir als Nachgeborene – müssen lernen, mit dieser Vergangenheit zu leben. Denn diese Verbrechen waren nicht Verfolgung und Krieg wie viele andere, die nach ein paar Jahren oder einer Generation vergessen zu werden pflegen, das war vielmehr der totale Vernichtungskrieg nach innen und außen. Er kann aus dem Gedächtnis der Menschheit nicht gelöscht werden.

Der Umgang mit den Opfern, das Eingehen auf ihre materielle Lebenssituation heute und die Regelung der materiellen Folgen der Verfolgungen sind wichtige Kriterien für die Weiterentwicklung demokratischer Kultur in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Deutschen haben sich nicht selbst von den Faschisten befreit, ja noch nicht einmal einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Das Leiden und die Opfer deutscher Antifaschisten und Widerstandskämpfer müssen für uns alle Verpflichtung sein.

Die Befreiung aber kam von außen, von den Alliierten.

Auch die Initiative zur Regelung der materiellen Ansprüche der Verfolgten kam von den Alliierten. Sie mußten die Aufhebung des Besatzungsstatutes davon abhängig machen, daß die souveräne Bundesrepublik Deutschland Entschädigungsgesetze vorbereiten werde.

Das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 war ein grundsätzlich falscher Ansatz für die Entschädigungsregelung. Menschen und deren Ansprüche für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Beruf wurden nach „der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Verfolgten“ unterschieden und aufgeteilt. Den Überlebenden wurden oft unzumutbare Beweislasten aufgebürdet. Das Bundesentschädigungsgesetz hat zu neuen Diskriminierungen und zu neuen Leiden der Überlebenden geführt, weil sie in qualvollen Begutachtungsverfahren – oft wurden ihnen Gutachter mit Nazi-Vergangenheit zugemutet – mühsam die ihnen angetanen Gesundheitsschäden beweisen mußten.

Das Bundesentschädigungsgesetz hat Gruppen von Opfern von vornherein ausgegrenzt und diskriminiert, wie die Kommunisten, die Homosexuellen, die Behinderten, die psychisch Kranken, die Zwangssterilisierten und andere Verfolgte.

Jedes noch so gutgemeinte Geldangebot, das die Leiden aufwiegen soll, bagatellisiert die Leiden der Opfer, verhöhnt sie und dient zuerst der Entlastung der Täter.

Die materielle Not, unter der viele Opfer der Verfolgung heute noch leiden, muß der Ansatz für materielle Entschädigungen sein:

— Es ist unerträglich zu wissen, daß Menschen, die sich über Jahre auf einem Dachboden versteckt halten mußten, die jahrelang in Konzentrationslagern gelitten und in deutschen Fabriken zwangsweise arbeiten mußten oder deren Familienangehörige ins Gas geschickt wurden, heute noch, zum Teil seit 40 Jahren, darben und von Sozialhilfe leben müssen. Erstes Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es deshalb, jeder Person, die von der Verfolgung durch deutsche Faschisten in der Zeit von 1933 bis 1945 betroffen war, und deren Familie einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und zwar unabhängig von der Dauer und der Schwere früherer Leiden.

Wer will es wagen, Leid zu messen oder Maßstäbe dafür aufzustellen!

— Es ist unerträglich, daß die Überlebenden nicht das hohe Ansehen genießen, das ihnen zukommt. „Alte Kämpfer“ werden häufig als Helden gefeiert. Hochrangige Parteigenossen sind in der Bundesrepublik Deutschland zu höchsten Staatsämtern aufgestiegen und wurden von vielen Städten und Gemeinden zu Ehrenbürgern gemacht. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist deshalb, die überlebenden Verfolgten mindestens so zu stellen und ihnen solche Rechte zu geben, wie sie Ehrenbürger in Anspruch nehmen können.

- Die jüdische Bevölkerung in Deutschland und den überfallenen Ländern war Verfolgung, Leiden und Vernichtung durch Faschisten in einem Maße ausgesetzt, wie sie in der Menschheitsgeschichte einmalig sind. Antisemitismus war Staatsideologie. Antisemitismus ist auch nach 1945 – latent und offen – sozial und politisch wirksam geblieben.
- Die jüdischen Menschen, die nach dem Krieg in zum Teil leidvollen und demütigenden Prozeduren materielle Leistungen für sich erfochten haben, gleichwohl aber heute nicht in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen leben, sollen nach dem Grundgedanken dieser Gesetzesinitiative unabhängig von den früheren Leistungen anspruchsberechtigt sein.
- Im Nazi-Deutschland haben Millionen Zwangsarbeiter die Grundlage für den Reichtum vieler heute noch existierender Firmen gelegt. Sie wurden um ihren Lohn betrogen. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist deshalb auch, den Zwangsarbeitern und Fremdarbeitern endlich zu ihrem Lohn zu verhelfen.

Zu I.

Alle von den deutschen Faschisten Verfolgten sollen einen Anspruch haben. Es soll keine Gruppe ausgenommen werden, wie dies beim BEG von 1956 noch der Fall war.

Der Tatbestand der Verfolgung kann nicht verwirkt werden. Deswegen darf das spätere Verhalten der Verfolgten nach dem Kriege keinerlei Einfluß auf den Anspruch haben.

In § 6 BEG wurde ein Ausschluss für diejenigen ausgesprochen, die die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ bekämpft hatten und diejenigen, die zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Eine solche Bestimmung soll es in dem neuen Gesetz nicht geben.

Zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten sollen auch solche Menschen gehören, denen bereits nach dem BEG oder ähnlichen Gesetzen Leistungen gewährt wurden. Denn, Grundgedanke dieser Initiative ist, diejenigen angemessen zu versorgen, die von den deutschen Faschisten verfolgt wurden.

Die Initiative geht davon aus, daß jede Person, aber auch nur diese berechtigt sein soll, die selbst verfolgt wurde. Die Kinder finden Berücksichtigung, weil sie von dem Leiden der direkt verfolgten Angehörigen betroffen worden sind.

Für das Verfahren wichtig ist die Beweisvereinfachung. Vorgebracht wird ein Sachverhalt und dieser muß lediglich glaubhaft gemacht werden. Es ist dann Sache der Behörde, mit ihren weit überlegenen Möglichkeiten, das Gegenteil zu beweisen.

Zu II.

Grundgedanke der hier vorgeschlagenen Regelung ist das Prinzip der „Bedürftigkeit“.

Vermieden wird damit, daß Freiheitsentziehung, Körperverletzung oder das Leben eines Menschen anders als das eines an-

deren je nach früherer sozialer und wirtschaftlicher Stellung bewertet wird.

Vermieden wird auch der entwürdigende Streit in Einzelfällen darüber, wie schwer welches Leid heute nach damaliger Sicht zu beurteilen ist.

Vermieden wird, daß nicht „wiedergutmacht“, sondern denen geholfen wird, ein wirtschaftlich gesichertes Leben zu führen, die bedürftig sind und unter der Verfolgung durch deutsche Faschisten gelitten haben.

Auch die im Ausland Lebenden – und zwar in Ost und West – sollen einen Rentenanspruch erhalten. Voraussetzung hierfür soll lediglich sein, daß mit dem Heimatland eine Regelung vereinbart wird, die garantiert, daß die Verfolgten das Geld auch tatsächlich erhalten.

Keine Krankheit und kein Leiden eines Verfolgten heute kann unabhängig von der Verfolgung gesehen werden. Jedem soll die Möglichkeit der Heil- und Krankenbehandlung und der Urlaub ohne Rücksicht auf die Kosten zustehen.

Die „Ehrenbürger-Regelung“ ist der Versuch, das Ansehen der ehemals verfolgten Mitbürger anzuheben. Wesentlich daran ist der demonstrative Akt. Es kann für Verfolgte auch eine Genugtuung sein, ehrenhalber öffentliche Einrichtungen benutzen zu dürfen.

Verfolgte sollen öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzen können, weil ihre Kommunikation untereinander ein wichtiger Bestandteil für das Ertragen des Erlebten ist.

Die Nachzahlung der Lohnansprüche ist eine Selbstverständlichkeit. Die Menschen sollen wenigstens nachträglich den Lohn für ihre Arbeit erhalten. Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den früheren Arbeitgeber, der Nutznießer der billigen Arbeitskraft gewesen ist und nicht selten ein Vermögen damit geschaffen hat.

Zu III.

Diese Art der Finanzierung der Fonds soll das Bewußtsein für Schuld und Verantwortung schaffen und zu fruchtbaren Diskussionen führen. Diese Art der Finanzierung war nach dem Kriege zunächst von den englischen und amerikanischen Militärregierungen vorgesehen. Sie wurde in den späteren Entschädigungsregelungen dann aber wieder aufgegeben.

